

Handlungsanweisung Anti-Korruption des Tanzsportverbands Nordrhein-Westfalen e. V. (TNW)

Inhalt

1	Präambel	2
2	Zielgruppe.....	2
3	Begriffsbestimmungen.....	2
3.1	Korruption	2
3.2	Vorteil.....	3
3.3	Annahme und Gewährung eines Vorteils	3
3.4	Präsidium	3
3.5	Wahlverbandsämter	3
3.6	Ansprechpartner*in für Good Governance.....	3
3.7	Mitarbeitende	3
3.8	Beauftragte	3
3.9	Dritte.....	3
3.10	Definition des Amtsträgers gemäß § 11 des Strafgesetzbuchs (StGB)	4
4	Gesetzliche Verbote.....	4
4.1	Umgang mit Amtsträgern.....	4
4.2	Umgang mit Nichtamtsträgern	4
5	Vermeidung von Vorteilsnahmen/-gewährungen von Nichtamtsträgern	4
5.1	Bargeldverbot.....	5
5.2	Geschenke und geldwerte Zuwendungen	5
5.3	Bewirtungen.....	5
5.4	Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung	6
5.5	Offenlegungspflicht.....	6
5.6	Wertberechnung	6
6	Maßnahmen zur Korruptionsprävention.....	7
6.1	Jährliches Informationsschreiben.....	7
6.2	Schulungen.....	7
7	Meldung von Verstößen	7
8	Inkrafttreten	7

1 Präambel

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (TNW) ist ein gemeinnütziger Spitzensportverband in Nordrhein-Westfalen. Er ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Sportvereinen im Land Nordrhein-Westfalen. Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist Landesverband im Deutschen Tanzsportverband und über diesen Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund. Der Verband ist darüber hinaus Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Der Verband führt den Namen Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW).

Spitzensport und Breitensport sind wichtige gesellschaftliche Elemente, die für das Zusammenleben, die Gesundheit des Einzelnen und die soziale Entwicklung eines Jeden wichtig sind. Auch aus diesem gesellschaftlichen Grund hat der TNW als gemeinnütziger Spitzensportverband eine besondere Verantwortung, nicht nur seinen Mitgliedern sondern allen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber, insbesondere aber allen Tanzsportler*innen und Funktionär*innen sowie Mitarbeitenden und natürlichen und juristischen Personen, mit denen er in geschäftlichem Kontakt steht. Vor allem gilt es, die Integrität und das Ansehen der Mitglieder, der Organisationen, in denen der TNW Mitglied ist und letztlich auch des TNW selbst zu wahren. Die Einhaltung von Normen, Gesetzen und ethischen Grundregeln ist daher von besonderer Bedeutung.

Der Verband legt Wert darauf, dass Tätigkeiten für den Verband keine Interessen- oder Loyalitätskonflikte entstehen. Jede Person ist verpflichtet, einen möglichen Interessenkonflikt unverzüglich dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance mitzuteilen. Diese hat im rechtlich zulässigen Rahmen dafür zu sorgen, dass der Interessenkonflikt aufgehoben wird.

Als Ausdruck dieser Haltung sollen die nachfolgenden Regelungen die Sensibilisierung des Einzelnen für den Umgang mit Dritten stärken, das Bewusstsein für die Folgen von korruptem Verhalten schärfen und durch konkrete Verhaltensregelungen die Vorsorge erhöhen. Ziel ist es dabei, bereits den Anschein eines korrupten Verhaltens zu vermeiden.

Daher gilt:

Jede Situation ist zu vermeiden, die zu Konflikten mit Regelungen dieser Handlungsanweisung und den gesetzlichen Vorschriften führen könnte. Jedem Einzelnen obliegt die gewissenhafte Überprüfung seines Verhaltens und die verlässliche Vermeidung von Konflikten.

2 Zielgruppe

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, wendet sich die Handlungsanweisung an das Präsidium, an alle weiteren Inhaber*innen von Wahlverbandsämtern im TNW, an die Beauftragten sowie an alle Mitarbeitenden des Verbandes. Sie gilt für jedes Verhalten mit Außenwirkung, einschließlich des Kontaktes zu Dachorganisationen und Fachverbänden im TNW. Sie erlangt verbindliche Wirkung mit Inkraftsetzung durch das Präsidium und wird dem Verbandstag zur Kenntnis gebracht.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Korruption

Unter dem Begriff der Korruption werden die strafrechtlichen Delikte der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit verstanden, die sich als Adressaten an einen Amtsträger wenden. Unabhängig von der Amtsträgereigenschaft ist auch Bestechung und Bestechlichkeit durch Mitarbeiter oder Beauftragte eines Unternehmens im wirtschaftlichen Verkehr

strafbewehrt. Korruptionsnahe Delikte kommen in vielfältiger Weise vor wie etwa Unterschlagung, Untreue, Betrug, Falschbilanzierung und steuerrechtliche Delikte.

Korruption kann in jedem unternehmerischen Bereich und bei jeder Tätigkeit ungeachtet der Hierarchieebene, Stellung und Verantwortung auftreten.

3.2 Vorteil

Vorteil ist jede Zuwendung, welche eine natürliche oder juristische Person materiell oder immateriell in ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage objektiv besserstellt und auf die sie keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.

3.3 Annahme und Gewährung eines Vorteils

Die Annahme eines Vorteils beinhaltet nicht nur dessen tatsächliche Entgegennahme, sondern bereits dessen Einfordern oder die Annahme eines Angebotes für die zukünftige Gewährung eines Vorteils. Die Gewährung eines Vorteils beinhaltet nicht nur dessen tatsächliche Überlassung, sondern bereits dessen Angebot oder dessen Versprechen. Aufwendungsersatz und Sportförderung sind keine Vorteile im Sinne dieser Handlungsanweisung.

3.4 Präsidium

Das Präsidium im Sinne dieser Handlungsanweisung entspricht dem Präsidium gem. § 14 der Satzung vom 28.04.2013 bzw. nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.04.2022 § 15 dieser Satzung.

3.5 Wahlverbandsämter

Ein Wahlverbandsamt ist ein Amt, welches vom Verbandstag gewählt wird oder dessen Besetzung durch den Verbandstag bestätigt wird.

3.6 Ansprechpartner*in für Good Governance

Die Ansprechpartner*in für Good Governance entspricht dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance gem. § 14 der Satzung vom 24.04.2022. Solange der Verbandstag noch keine*n Ansprechpartner*in für Good Governance gewählt hat, übernimmt der*die Beauftragte für Good Governance diese Aufgaben.

3.7 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieser Handlungsanweisung sind alle abhängig Beschäftigten des Verbandes in Voll- und Teilzeit, einschließlich der in einer Berufsausbildung befindlichen Personen.

3.8 Beauftragte

Beauftragte sind alle Personen, die ehrenamtlich Aufgaben aus den Ressorts der Präsidialmitglieder übernehmen und formell durch das Präsidium beauftragt wurden. Hierzu zählen auch Landes- und Verbandstrainer*innen.

3.9 Dritte

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, mit denen der TNW in Kontakt tritt (nicht abschließend z. B. Organe und Mitarbeitende anderer Verbände oder der Mitgliedsvereine, Trainer*innen, Kunden, Lieferanten, Beamte und Angestellte öffentlicher Stellen und Entscheidungsträger*innen aus Wirtschaft, Verwaltung und Politik) sowie alle Personen, die entweder den Sport

aktiv ausüben, unabhängig ob auf Leistungs- oder Breitensportniveau (nicht abschließend z. B. Tänzer*innen, Formationen, Duos, Groups), oder die als Sportfunktionäre (nicht abschließend z. B. Wertungsrichter*innen, Turnierleiter*innen, Protokollführer*innen) am Sportbetrieb mitwirken.

3.10 Definition des Amtsträgers gemäß § 11 des Strafgesetzbuchs (StGB)

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Zu beachten: Bei einem Amtsträger kann eine Strafbarkeit schon gegeben sein, wenn einem Amtsträger Geschenke, Einladungen oder Bewirtungen gewährt werden oder solche von einem Amtsträger angenommen werden, deren Wert deutlich unterhalb der nachfolgend festgelegten Höchstbetrags- oder Orientierungswerte liegen kann.

Weder die Mitgliedschaft im Präsidium noch die Inhaberschaft eines anderen Wahlverbandsamts im TNW begründet eine Amtsträgereigenschaft im Sinne des § 11 StGB.

4 Gesetzliche Verbote

4.1 Umgang mit Amtsträgern

Besondere Sensibilität und Zurückhaltung ist im Kontakt zu Amtsträgern geboten. Vorteilsnahme durch oder in der Zusammenarbeit mit Amtsträgern ist nicht erlaubt. Jegliches Verhalten, das darauf abzielt einen Vorteil zu gewähren oder sich gewähren zu lassen, ist verboten.

4.2 Umgang mit Nichtamtsträgern

Ist ein Amtsträger nicht beteiligt, so darf dennoch niemand für sich, dem Verband oder einen Dritten einen Vorteil dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt. Ferner darf niemand angestellten oder beauftragten Personen einer anderen juristischen Person einen Vorteil für diesen selbst oder einen Dritten dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass die angestellte oder beauftragte Person ihn/sie oder einen anderen beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Wettbewerb oder aber bei der Ausübung des Sports in unlauterer Weise bevorzugt. Zu dem beschriebenen Verhalten darf auch niemand anstiften, dieses unterstützen oder hierzu beitragen.

5 Vermeidung von Vorteilsnahmen/-gewährungen von Nichtamtsträgern

Nachfolgend werden für das Verhalten in typischen Situationen verbindliche Regeln aufgestellt, die aus Sicht des Verbandes eine Orientierungshilfe für rechtskonformes Verhalten darstellen. Auch in den Grenzen dieser Orientierungshilfen ist jedoch stets Zurückhaltung geboten, da über rechtliche Bewertungen und Folgen im Konfliktfall immer die zuständigen Behörden und Gerichte entscheiden und die gesetzlichen Vorschriften breiten Raum für ein Beurteilungsermessen lassen.

5.1 Bargeldverbot

Zuwendungen in Form von Geld (Barmittel oder Überweisungen) sind stets für jeden und in jeder Situation und in jedem Zusammenhang unzulässig.

5.2 Geschenke und geldwerte Zuwendungen

- 5.2.1 Die Annahme oder Gewährung von Geschenken und geldwerten Zuwendungen von Dritten bzw. an Dritte in Zusammenhang mit dem Verband ist für alle Präsidialmitglieder, für alle Mitarbeitenden und für alle Beauftragten nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn es sich entweder
 - 5.2.1.1 um geringwertige, nicht regelmäßige geschäfts- oder werbeübliche Sachgeschenke handelt (z. B. Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke u. ä.). oder
 - 5.2.1.2 die Geschenke und geldwerten Zuwendungen aufgrund von besonderen persönlichen Anlässen gewährt oder angenommen werden (z. B. runde Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten, Verabschiedungen) und je Geschenk/Zuwendung keinen unangemessen hohen Wert haben. Bei Geschenken/Zuwendungen, deren Bruttowert eine Grenze von 60,00 EUR nicht überschreitet, wird eine Angemessenheit vermutet. Eine Annahme von Geschenken oberhalb dieser Grenze ist nicht zulässig. Die Angemessenheit wird auch bei Geschenken oberhalb der Grenze von 60,00 EUR inkl. USt. vermutet, wenn das Geschenk innerhalb des Präsidiums an eine*n Kolleg*in gemacht wird.
 - 5.2.1.3 Auch Wein- oder Sektkflaschen, die nach einer Turnierveranstaltung überreicht werden, gehören zu den geschäftsüblichen Sachgeschenken. Wiederholte Geschenke, soweit es sich nicht um o. g. Sachgeschenke gemäß 5.1.1 handelt, oder geldwerte Zuwendungen innerhalb eines Jahres an oder von, demselben Dritten sind generell nur mit Zustimmung des*der Ansprechpartner*in für Good Governance zulässig. Eine Beeinflussung des Verhaltens - insbesondere von Entscheidungen - muss in jedem Falle ausgeschlossen sein.
- 5.2.2 Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss von Verträgen gilt ein wertunabhängiges Verbot.
- 5.2.3 Wurde ein Geschenk oder eine geldwerte Zuwendung unter Missachtung der vorstehenden Regelungen angenommen, ist das Geschenk bzw. die geldwerte Zuwendung zurückzugeben.

5.3 Bewirtungen

- 5.3.1 Die Annahme oder Gewährung von Bewirtungen ist nur dann zulässig, wenn
 - 5.3.1.1 die Bewirtung einschließlich Getränken einen Wert von 60,00 EUR inkl. USt. p. P. nicht übersteigt und
 - 5.3.1.2 aus Anlass eines konkreten, verbandsimmanenten Zwecks erfolgt (z. B. Besprechungen in aktuellen Verbandsangelegenheiten, Austausch mit Trainer*innen etc.), der im Vordergrund stehen muss.
- 5.3.2 Auf Verbandskosten ist eine dem Anlass angemessene Bewirtung mit alkoholischen Getränken unter Beachtung der Wertgrenzen zulässig. In jedem Fall unzulässig ist eine Bewirtung mit Spirituosen.
- 5.3.3 Ausnahmen von den v. g. Wertgrenzen für die Teilnahme an verbandsbezogenen Veranstaltungen einschließlich Rahmenprogramm (nicht abschließend z. B. Turnieren, Verbandstagen, Sitzungen der Dachverbände etc.) sind im Einzelfall zulässig, wenn zuvor das Präsidium zustimmt.

5.4 Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung

- 5.4.1 Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen, wie z. B. Turnieren, Konferenzen, Messen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen mit repräsentativem Charakter (Kultur, Sport, Politik) einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung (max. 60,00 EUR inkl. USt. p. P) ist zulässig, wenn
 - 5.4.1.1 die Teilnahme an der Veranstaltung dem Interesse des Verbands dient und
 - 5.4.1.2 die Einladung (Eintrittskarte) einen Bruttowert von 72,00 EUR exkl. Bewirtung bzw. 132,00 EUR inkl. Bewirtung nicht übersteigt.
- 5.4.2 Einladungen von DTV, LSB oder DOSB gelten stets als angemessen. Die Inanspruchnahme von Karten aus dem DTV-Kontingent gelten stets als angemessen, exklusive der Inanspruchnahme von Bewirtungsleistungen.
- 5.4.3 Für die Ausgestaltung von internen Feiern, egal aus welchem Anlass, darf Unterstützung durch externe Dritte ohne angemessene Gegenleistung nicht gefordert, zugesagt oder angenommen werden

5.5 Offenlegungspflicht

Jede*r, an den*die ein*e Dritte*r mit dem Ansinnen herantritt, ihm*ihr die Annahme oder Gewährung eines Vorteils, der nicht vorstehend ausnahmsweise zugelassen ist, anzubieten oder zu versprechen, hat dies unverzüglich dem*der Ansprechpartner*in für Good Governance mitzuteilen.

5.6 Wertberechnung

- 5.6.1 Sofern in den vorstehenden Ziffern oder in hierauf beruhenden Ausführungsregelungen auf den Wert abgestellt wird, ist bei dessen Bestimmung der ortsübliche Abgabepreis maßgeblich, soweit in dieser Handlungsanweisung nicht anders vermerkt. Rabatte jeglicher Art sind außer Betracht zu lassen. Ist ein Marktwert nicht konkret ermittelbar, erfolgt eine Schätzung auf der Grundlage realistischer Annahmen.
- 5.6.2 Sollte der Wert nicht bestimmbar und auch nicht konkret abschätzbar sein, so ist ein Vergleichswert heranzuziehen, von dem als gesichert anzunehmen ist, dass er höher als der eigentlich zu bestimmende Wert ist.

6 Maßnahmen zur Korruptionsprävention

6.1 Jährliches Informationsschreiben

Über die Geschäftsstelle werden alle Personen, die diese Handlungsanweisung zu beachten haben, im letzten Quartal eines Jahres angeschrieben und an die Grundsätze dieser Handlungsanweisung erinnert. Sie werden aufgefordert durch eindeutiges Auftreten Dritten gegenüber dafür Sorge zu tragen, dass gar nicht erst der Eindruck entsteht, sie seien durch persönliche Vorteile beeinflussbar.

6.2 Schulungen

Der*Die Ansprechpartner*in für Good Governance hat Schulungen zu Themen der Korruptionsbekämpfung im Verband jeder Person, die sich an diese Handlungsanweisung zu halten verpflichtet ist, mindestens einmal jährlich anzubieten. Die Teilnahme an der Schulung ist durch den*die Ansprechpartner*in für Good Governance zu dokumentieren.

7 Meldung von Verstößen

Der Verband tritt jedem korrupten Verhalten entgegen und geht Verdachtsfällen nach. Dies setzt Aufdeckung voraus, die aktiv durch eigene Kontrollen und Überprüfungen betrieben wird. Das Präsidium begrüßt sachliche Hinweise und geht ihnen gewissenhaft nach.

8 Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung wurde durch Beschluss des Präsidiums vom 18.11.2024 in Kraft gesetzt. Eine Änderung dieser Handlungsanweisung ist nur durch Beschluss des Präsidiums möglich. Das Präsidium überprüft regelmäßig die Aktualität der Bestimmungen und insbesondere der betragsmäßigen Grenzen.